

Universitätsstadt Gießen
Die Oberbürgermeisterin
Ordnungsamt



Universitätsstadt Gießen · Ordnungsamt · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

79131 Karlsruhe

Per Fax: 0721 9101382

Berliner Platz 1
35390 Gießen

☒ Auskunft erteilt: Frau Salzmann
Zimmer-Nr.: 04-178
Telefon: 0641/306-1902
Telefax: 0641/306-1920
E-Mail: ordnungsamt@giessen.de

Ihr Zeichen
1 BvR 828/20

Unser Zeichen
32.1/GA2020/10

Ihr Schreiben vom

Datum
15.04.2020

EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN! FRIST HEUTE 15.00 UHR!

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des

Az. 1 BvR 828/20

Zu der o. a. Verfassungsbeschwerde wird bezogen auf die Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Einschätzung der Stadt Gießen sind Versammlungen ausnahmsweise zulässig. Ein generelles Versammlungsverbot lässt sich aus der Dritten Corona-Verordnung nicht ableiten. Allerdings ist der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes gem. § 1 Abs. 1 der Dritten Corona-Verordnung auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Weiterhin sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dass Abstandsgebot von 1,5 m zu gefährden, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Begegnungen mit anderen Personen sind zwar erwähnt, aber als zufällige Begegnungen anzusehen. Ausnahmen für Versammlungen i. S. d. VersG hat der Ordnungsgeber ausweislich der Dritten Verordnung nicht zugelassen.

Denkbar wären somit Versammlungen mit maximal zwei Teilnehmern oder mit mehreren Teilnehmern, sofern alle Teilnehmer nachweislich dem eigenen Hausstand angehören.

- 2 -

Ferner dürfte eine Versammlung lediglich als Kundgebung zulässig sein. Es ist jedoch auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Zu berücksichtigen sind sicherlich auch der Kundgebungsort, die Frequentierung des Kundgebungsortes sowie die Dauer der Kundgebung. Bei einem Aufzug handelt es sich um dynamisches Geschehen, bei dem die jederzeitige Einhaltung des Mindestabstandes nahezu unmöglich ist, weil die Versammlung beispielsweise verkehrsbedingt ins Stocken gerät.

2. Unterstellt, ein vollständiges Verbot der vom Beschwerdeführer angemeldeten Versammlung sei nicht erforderlich, sollten folgende Auflagen durch die Versammlungsbehörde festgelegt werden:
- Zeitlich befristete Kundgebung, da ansonsten die Gefahr besteht, dass weitere (bisher unbeteiligte Dritte) an der Versammlung teilnehmen oder zuschauen wollen. Die Bildung von „Menschentrauben“ soll vermieden werden.
 - Als Kundgebungsort sollte ein Platz/Straße ausgewiesen werden, an dem möglichst wenige Passanten fußläufig verkehren, damit sich keine Menschenansammlungen bilden, die die Mindestabstände oder die Personenanzahlbeschränkung unter- bzw. überschreiten. Das Recht auf öffentliche Meinungskundgabe und das Recht auf Versammlungsfreiheit sind trotzdem gewahrt, da die Multiplikation über Pressevertreter/öffentliche Medien/Internet gewährleistet ist.
 - Maximal zwei Teilnehmer; bei nachweislich dem eigenen Hausstand angehörig Personen auch mehrere; alle weiteren Teilnehmer die (möglicherweise) auch von außen hinzutreten sind sofort durch den Versammlungsleiter auszuschließen.
 - Die Teilnehmer haben während der gesamten Dauer der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu wahren.
 - Alle Teilnehmer haben während der gesamten Dauer der Versammlung einen Mundschutz zu tragen.

Ergänzende Stellungnahme:

Derzeit überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Die Gefahren für Leib und Leben wiegen schwerer als die vorübergehenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit.

- 3 -

Der Stadt Gießen ist bewusst, dass das Versammlungsverbot ein nicht unerheblicher Eingriff in die Grundrechte der Anmelder und der Versammlungsteilnehmer bedeutet. Trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Versammlungsfreiheit, hat der Schutz von Leib und Leben derzeit Vorrang. Nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts kommt es in dieser frühen Phase der Corona-Pandemie darauf an, die Ausbreitung der hoch infektiösen Viruserkrankung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten zu verlangsamen, um ein Kollabieren des staatlichen Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen zu vermeiden.

Die Befristung der in Hessen gültigen Dritten Corona-Verordnung war bei dieser Entscheidung ebenfalls von Bedeutung, da mit der Befristung sichergestellt ist, dass der Verordnungsgeber die Sachlage neu bewertet und solche (wie die angemeldete) Versammlungen so bald wie möglich wieder zulässt.

Der Vortrag des Beschwerdeführers die Versammlung richte sich auch gegen die verfehlte Politik der Stadt Gießen und deren Praxis, Versammlungen pauschal zu verbieten, entbehrt jedweder Grundlage. In den letzten zehn Jahren hat die Stadt lediglich zwei Versammlungen (eine davon ist die Versammlung des Beschwerdeführers; die andere hätte am 01.04.2020 stattfinden sollen) untersagt. Bei durchschnittlich über 100 Versammlungen pro Jahr im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gießen ergibt sich somit eine „Untersagungsquote“ von 0,2 %.

Der übrige Vortrag des Beschwerdeführers ist teilweise so weit neben der Sache, dass eine Stellungnahme als entbehrlich angesehen wird.

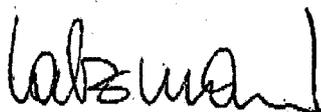
Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer und potenzielle Versammlungsteilnehmer am 14.04.2020 bereits unter Beweis gestellt haben, dass Sie entweder nicht bereit oder nicht in der Lage sind bestehende Anordnungen auszuführen bzw. die von ihnen selbst vorgeschlagenen Vorgaben zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus nicht einhalten. Trotz des sofort vollziehbaren Verbots fanden sich mehrere Personen, die eindeutig dem Spektrum der Versammlungsteilnehmer zugeordnet werden konnten, mit Transparenten, „Gehzeugen“ und einer „mobilen Haltestelle“ am Berliner Platz ein, um zu demonstrieren. Die „mobile Haltestelle“ bestand aus einer Holzkonstruktion und einer Art größerer Bollerwagen. Aufgrund des Gewichtes konnte dieser Wagen lediglich von mindestens 2 – 3 Personen gezogen werden, wobei diese Personen gerade keinen Mindestabstand eingehalten haben.

Weiterhin ist festzustellen, dass zur Teilnahme an der Versammlung im Internet und per Flyer massiv aufgerufen wird. Damit kann eine genaue Vorhersage der Teilnehmerzahl nicht erfolgen, wie der Beschwerdeführer bereits in der Anmeldung mit der Umschreibung „ungefähr“ deutlich gemacht hat. Ebenfalls hätte der Beschwerdeführer entsprechende Maßnahmen zum Infektionsschutz aufzeigen müssen und nicht die Behörde.

- 4 -

Letztlich werden die Begründung der Verbotsverfügung vom 08.04.2020, des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gießen vom 09.04.2020, Az. 4 L 1332/20.GI und des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.04.2020, Az. 2 B 985/20 vollumfänglich zum Gegenstand der diesseitigen Stellungnahme gemacht.

Im Auftrag



Salzmann